

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Eutin e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 23701 Eutin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Das bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Geschäftsjahr endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Der Zweck des Vereins, Anfallberechtigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, v.a. iSd. § 52 II Nr. 7 AO (Erziehung, Volks- und Berufsbildung). Zweck des Vereins sind Förderung und Hilfe für Infrastruktur, Schüler, Unterrichtsangebot und extracurriculare Bildung der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Eutin.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

a. durch Finanzierung von Projekten, Maßnahmen und Anschaffungen, die nicht dem Schulträger obliegen, grundsätzlich jedem Schüler zugänglich sind (die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Jahrgang/Profil kann aber erweiterte Zugangsvoraussetzung sein) und

➤ dem Bildungsauftrag der Schule als Gymnasium entsprechen oder

➤ das Bildungsangebot erweitern oder die Sachausstattung verbessern.

b. durch Beschaffung von Sach- und Geldmitteln und deren Weitergabe im Rahmen der vorstehend genannten Maßnahmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eutin mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSv § 52 II Nr. 7 AO (Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden; dabei vorrangig für die Belange der Johann-Heinrich-Voß-Schule iSv Abs. (2).

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Wohnanschrift und eine mailadresse des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Abmeldung sämtlicher Kinder des Mitglieds von der Johann-Heinrich-Voß-Schule, sofern nicht ausdrücklich der Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt wird,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands iSd § 7 Abs. (2). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a. es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
 - b. es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dabei erst zulässig, wenn seit der Absendung einer zweiten Mahnung 1 Monat fruchtlos verstrichen ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Abbuchung vom Konto eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand iSd § 26 BGB gem. Abs (2), dem Rechnungsführer sowie 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand iSd § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vor wesentlichen Entscheidungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken. Wesentliche Entscheidungen sind insbesondere solche, die den Verein oder seine Vermögensinteressen nachhaltig berühren.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die bei Eintragung dieser neu gefassten Satzung laufende Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet am 28.02.2029

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer in Textform einberuft und selbst – bei Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (2) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen, insbesondere Beschlussgegenstände und Wahlen sind einschließlich der Abstimmungsergebnisse vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung und die Namen der Teilnehmer ausweisen.
- (3) Der/die Direktor/in der Johann-Heinrich-Voß-Schule ist unbedingt teilnahmeberechtigt und auf eigenen Wunsch zu jedem Tagesordnungspunkt anzuhören.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (Umlaufbeschluss).
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden und des Rechnungsführers,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f. jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - g. Entlastung des Vorstands,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über wesentliche Entscheidungen gem. § 8 Satz 3.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Februar eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind zulässig.
- (2) Mitgliederversammlungen können analog (gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmer an einem Ort), virtuell (alle Mitglieder müssen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben) oder hybrid iSv § 32 II 1. Alt. BGB (Fassung ab 21.03.2022) stattfinden; die Wahl der Veranstaltungsform liegt im Ermessen des Vorstandes.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des 1. Vorsitzenden schriftlich bzw. in Textform (zu richten dann an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene e-mail- oder Wohnadresse) oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Eutin (www.voss-schule.de). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sonst mit Einstellung der Einladung auf der Homepage. Findet die Versammlung hybrid oder virtuell statt, so ist bei der Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit iSv § 13 Abs. (5) ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Einladung kann als Eventualeinladung mit der Einladung iSd Abs. (3) verbunden werden.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Schriftführer ist Protokollführer. Das Protokoll der Versammlung ist von ihm zu unterzeichnen. Es muss enthalten
 - die Tagesordnung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung, insbesondere Beschlussgegenstände, Wahlen, Berichte (1. Vorsitzender und Rechnungsprüfer, als Protokollanlage),
 - bei Beschlüssen und Wahlen jeweils die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut (als Protokollanlage)
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Der/die Direktor/in der Johann-Heinrich-Voß-Schule ist unbedingt teilnahmeberechtigt und auf eigenen Wunsch zu jedem Tagesordnungspunkt anzuhören.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung,.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung deren Beschlussfassung über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung herbeizuführen. Der Beschluss zur Ergänzung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung, die eine wesentliche Entscheidung im Sinne von § 8 Satz 3 zum Inhalt haben, sind in jedem Falle unzulässig; hierüber gefasste Beschlüsse in jedem Falle ungültig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

----- Ende der Satzung -----

Nicht mehr Teil der Satzung:

Stand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom